

Informationen zu den Klassenstufen 11 und 12



Diese Präsentation ersetzt nicht das Studium der gesetzlichen Grundlagen und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und rechtfertigt keinen Rechtsanspruch gegen den Autor.

© 2019-2026, D. Rönck



Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz MV vom September 2010 (SchulG M-V),
- Abiturprüfungsverordnung vom Februar 2019 (APVO M-V),

- Leistungsbewertungsverordnung vom April 2014 (LeistBewVO M-V)
-



Bezugsquelle

www.goethegymnasium-schwerin.de





Gliederung, Stundenanzahl und Noten

- Klassenstufen 11 und 12 (Qualifikationsphase): Punkte sammeln für die Durchschnittsnote
- vier Kurshalbjahre mit separater Benotung und Zeugnis
- 70 Jahreswochenstunden und 44 Halbjahreskurse:
z. B. 36 Std/Woche in Klasse 11 u. 34 in Kl. 12

6	– 5 +	– 4 +	– 3 +	– 2 +	– 1 +
00 Punkte	01, 02, 03 Punkte	04, 05, 06 Punkte	07, 08, 09 Punkte	10, 11, 12 Punkte	13, 14, 15 Punkte



Prüfungsfächer (APVO § 25, § 26)

Aufgabenfelder	Fächer
sprachlich-literarisch-künstlerisch	De, Fs, Ku, Mu, Theater, Musikensembles
gesellschaftswissenschaftlich	Ge, Geo, PB/Sk, Rel, Phil
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Ma, Bio, Ph, Ch, Info
ohne Zuordnung	Sport, BO

- **Prüfungsfächer 1 und 2:**

- beide LK-Fächer, schriftlich auf erhöhtem Niveau, in Klasse 10 festgelegt

- **Prüfungsfach 3:**

- Ma oder De oder En oder La oder Naturwissenschaft oder Informatik, schriftlich auf grundlegendem Niveau

- **Prüfungsfächer 4 und 5:**

- belegte GK-Fächer, mündlich auf grundlegendem Niveau

- Prüfungsfächer 3 bis 5 werden nach Abschluss des 3. Kurshalbjahres festgelegt
 - Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sich befinden: die Unterrichtsfächer **Deutsch**, **Mathematik**, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld
 - Sport, Musik-Ensembles, BO und Projektfachkurse sind keine Prüfungsfächer.
 - Alle Prüfungsfächer müssen in Kl. 10 mindestens ein Halbjahr lang und in Kl. 11 und 12 durchgängig belegt worden sein. **(Rel, Phil, Theater?)**
-



Bewertungen

Klausuren:

- mind. 90 Minuten,

- **in den Kurshalbjahren 1 bis 3:** 1 – 2 pro Fach,
- **im Kurshalbjahr 4:** je eine in den 5 Prüfungsfächern des Prüflings,
- im 4. Kurshalbjahr Vorabitur in Prüfungsfächern 1 und 2
- Die Klausuren und die komplexen Leistungen gehen in der Regel mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein.
- Soweit in einem Grundkurs nur eine Klausur geschrieben oder nur eine komplexe Leistung erbracht wird, geht diese in der Regel mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

Benotung nach Anlage 1 (APVO)

Note	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

Sonstige Lernleistungen:

- Pro Fach pro Kurshalbjahr mindestens drei Noten (in zweistd. GK auch mind. zwei Noten möglich durch Beschluss der Lehrerkonferenz)
- Wenn keine Klausur geschrieben wird, mind. 3 sonstige Noten
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen (30-45 Min.)

- Mitarbeit
- Mündliche Leistungsbewertung (im 4. Kurshalbjahr auf Antrag des Prüflings im mündlichen Prüfungsfach als Klausurwertung)
- Hausaufgabe nur dann, wenn die individuelle Leistung des Schülers zweifelsfrei zugeordnet werden kann
- in den GK-Fächern Spo, Mu, MuE, Ku, Theater kann die Klausur einen hohen fachpraktischen Anteil beinhalten

Benotung nach Anlage 2 (APVO)

Note	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
ab %	98,67	97,33	96	90,67	85,33	80	73,33	66,67	60	53,33	46,67	40	33,33	26,67	20	0

Komplexe Leistungen:

- Können mdl./schr./prakt. Leistungsanteile enthalten
- Sind vom Umfang und Anforderungsniveau einer Klausur gleichwertig
- Kann eine Klausur in einem Fach ersetzen, wenn sie für alle Schüler eines Kurses verpflichtend stattfindet

- in modernen Fremdsprachen mind. eine komplexe Leistung im Bereich Sprechen, eventuell in Kombination mit Hör-/Hörsehverstehen

Facharbeiten:

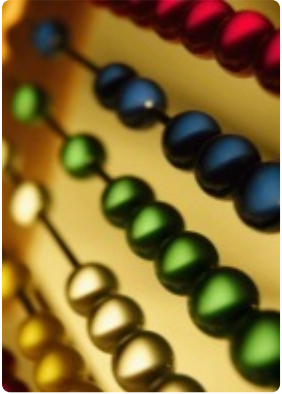
- Schüler schlägt der FLK das Thema vor, FLK muss zustimmen
 - Wird im 1. und 2. Kurshalbjahr angefertigt
 - Umfangreicher und anspruchsvoller als eine Klausur
 - Bewertung entsprechend zwei Halbjahresnoten, Einbringung in Block I
 - Kann im 3. und 4. Kurshalbjahr zu einer „besonderen Lernleistung im Abitur“ ausgebaut werden, die das 4. oder 5. PF ersetzt;
 - Bewertung: Arbeit u. Kolloquium je 50 %
-



Versäumnis und Leistungsverweigerung

- Bei unentschuldigtem Versäumen eines Leistungsnachweises oder bei Leistungsverweigerung: 00 Punkte
- Bei entschuldigtem Fehlen wird nachgeschrieben oder eine Ersatzleistung erbracht
- Über Umfang und Form der Nachschreibearbeit oder der Ersatzleistung entscheidet die Fachlehrkraft
- Bei Versäumnissen: Antrag auf Nachschreiben oder Ersatzleistung unmittelbar nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs

APVO § 4 (5), Hausordnung Punkt 2.4



Gesamtqualifikation

Berechnung der Abiturdurchschnittsnote

BLOCK I	BLOCK II
8 Semesternoten des 1. und 2. Prüfungsfachs in doppelter Wertung	5 Prüfungsnoten in vierfacher Wertung
28 Semesternoten in einfacher Wertung (darunter die 12 des 3., 4. und 5. Prüfungsfachs)	
Punktsumme geteilt durch 44 mal 40, anschl. auf eine ganze Zahl gerundet	
→ Mindestens 200 Punkte → Mindestens 29 Wertungen mit mindestens 05 Punkten	→ Mindestens 100 Punkte → In mind. 3 PF mindestens 05 Punkte, darunter mind. das 1. oder 2. PF
Pflicht: 4 x De, 4 x Ma, 2 x Ge, 2 x PB/Sk, 4 x aus genau einer Fs (nicht Spanisch!), 4 x aus genau einer Nawi, 2 x Mu oder Ku oder Theater, 2 x Reli oder Philo	



Besonderheiten:

- schriftliche und mündliche Prüfung in ein und demselben Unterrichtsfach: Wertung der Noten im Verhältnis: 2 : 1.
- kein Punktausgleich zwischen den beiden Blöcken
- Sport: Bei Einbringung mehrerer Semesternoten müssen zwei verschiedene Sportarten und eine Individualsportart dabei sein.
- Kurse mit 00 Punkten gelten als nicht belegt und dürfen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Fehlende Leistungsnachweise



APVO § 14, Absatz 3:

Muss eine Fachlehrkraft in der Qualifikationsphase annehmen, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Schulhalbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt sie dies umgehend der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind von der Lehrkraft auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.



Schulgesetz § 56, Absatz 4:

Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er **innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden** dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte **Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern** keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.



Informationsrechte (SchulG § 55)

(4) Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. **Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten...**

... Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewertungen und Notizen der Lehrerin oder des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.

Gibt es Fragen?



VIEL ERFOLG

auf Eurem Weg zur allgemeinen Hochschulreife.

BEI FRAGEN

wendet Euch bitte an Eure Tutor/innen oder an Herrn Rönck.